



Zur aktuellen Diskussion ums Kirchenasyl

Kirchenasyl kann es in zwei Konstellationen geben. Zum Kirchenasyl kann es kommen, wenn jemand in sein Herkunftsland abgeschoben werden soll, ihm oder ihr dort individuell aber schwerste Gefahren drohen. Viele dieser Fälle mit besonderen humanitären Härten werden seit Einführung von Härtefallkommissionen der Länder durch diese aufgefangen. Die meisten Kirchenasyle werden seither im Kontext drohender Abschiebungen im Rahmen des „Dublin-Systems“, der EU-Asylzuständigkeitsverordnung gewährt.

Die EU hatte mit der Einführung des gemeinsamen Asylsystems in den 90er Jahren das Dublin-System geschaffen: Nach diesem müssen Asylsuchende in der Regel ihr Asylverfahren in dem EU-Staat durchführen, der für die Einreise des Asylsuchenden ursächlich war. In der Regel sind das die EU-Staaten an den EU-Außengrenzen. Dies wiederum hat dazu geführt, dass einzelne EU-Staaten besonders viele Flüchtlinge aufnehmen mussten und deshalb bei der Flüchtlingsaufnahme zum Teil überfordert sind. So sind die Aufnahmestrukturen in Griechenland und Italien komplett überlastet – mit der Folge, dass Flüchtlinge nach einer Rücküberstellung dort oft vollkommen auf sich alleine gestellt und obdachlos sind. Es gibt nicht wenige Beispiele junger Frauen, die so zur leichten Beute für Zuhälter und kriminelle Kreise geworden sind und Gewalt und Zwangsprostitution hilflos ausgesetzt wurden. Vor diesem Hintergrund untersagen auch Gerichte immer wieder Überstellungen in EU-Staaten, in denen die Betroffenen real keinen Zugang zum Schutzsystem haben. Zudem gibt es auch im Kontext dieser Dublin-Überstellungen immer wieder Härtefälle, die nach den juristischen Kriterien der Rechtsprechung nur schwer zu fassen sind.

Bei Rücküberstellungen in andere europäische Länder ist der Bund mit seinem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Eine Härtefallkommission, die solche Kirchenasyle vermeiden könnte, gibt es für die sogenannten „Dublin-Fälle“ nicht.

Flüchtlinge berichteten 2014/15 aus zum Beispiel Griechenland, Ungarn oder Italien glaubhaft über solche menschenunwürdigen Zustände oder waren so krank oder hatten enge Familienangehörige in Deutschland, dass aus Sicht begleitender Kirchengemeinden eine Rücküberstellung in den eigentlich zuständigen Dublin-Staat eine unzumutbare Härte dargestellt hätte beziehungsweise individuelle schwerste Gefahren zum Beispiel für die Gesundheit drohten.

Zum Schutz und mit der Bitte um Überprüfung nahmen auch Kirchengemeinden in Baden-Württemberg vereinzelt solche Menschen ins Kirchenasyl auf. Bald darauf

entschieden übrigens immer häufiger auch Gerichte, dass Einzelne beispielsweise nach Ungarn oder Italien nicht rücküberstellt werden dürfen. Kirchenasyle zeigten also frühzeitig ein Problem an.

Weil die Zahl der Dublin-Kirchenasyle anstieg, warf der damalige Bundesinnenminister 2015 den Kirchen einen Missbrauch des Kirchenasyls vor. Im Februar 2015 kam es deshalb zu einem klärenden Gespräch zwischen dem Bundesinnenministerium, dem BAMF und den Kirchen. Ein Verfahren wurde abgesprochen, wie Kirchengemeinden ihre Härtefälle an das BAMF melden können: Kirchengemeinden melden sich mit einem „Dossier“ bei zentralen kirchlichen Beauftragten, die dieses beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einreichen. Das BAMF sagte zu, die vorgelegten Fälle nochmals daraufhin zu prüfen, ob nicht doch eine besondere Härte vorliegt. Es kann dann gemäß den Regelungen in der Dublin-Verordnung das Selbsteintrittsrecht erklären, also dass die Person erst einmal nicht abgeschoben wird, sondern ihr Asylverfahren in Deutschland betreiben darf.

Daran halten sich die Evangelische und die Katholische Kirche in Baden-Württemberg, die zum Stichtag 31. März 2018 insgesamt sechs Personen Kirchenasyl gewährt haben (im April 2017 waren es vier). Nicht angefragt wurden vom Innenministerium für seine Stellungnahme zu einem parlamentarischen Antrag der AfD-Landtagsfraktion offenbar die evangelischen Freikirchen. Dies könnte neben dem unterschiedlichen Stichtag auch die Differenz zu den vom BAMF im April 2018 gemeldeten Kirchenasylzahlen für Baden-Württemberg erklären, die in einem Medienbericht hinterfragt wurde.

Hintergrund Kirchenasyl

Obwohl Kirchenasyl religionsgeschichtlich eine lange Tradition hat, ist es im säkularen Rechtsstaat in Deutschland kein Rechtsinstitut der Kirche mehr. In der Bundesrepublik Deutschland sind daher heute mit Kirchenasyl nur Fälle einer vorübergehenden Aufnahme von Flüchtlingen in Kirchengemeinden oder Ordensgemeinschaften gemeint, um sie vor einer unmittelbar drohenden Zurück- oder Abschiebung zu schützen, bei der Menschenrechtsverletzungen befürchtet werden (vgl. dazu die Handreichung zu aktuellen Fragen des Kirchenasyl vom 23. Juni 2015, Migrationskommission der deutschen Bischofskonferenz Nr. 42, S. 8f.). Kirchenasyl wird immer nur als „ultima ratio“, also Nothilfe im Einzelfall gewährt, um einem Menschen oder einer Familie zu helfen, die mit ihrer Abschiebung ein unzumutbares Schicksal beziehungsweise eine besondere schwere humanitäre Härte treffen würde. Dahinter steht der Gedanke, dass Recht beziehungsweise rechtliche Verfahren nicht immer gerecht sind und es gerade im Asyl- und Ausländerrecht zu besonderen Härten kommen kann. Kirchenasyl verfolgt daher heute den Zweck, den Staat in konkreten Einzelfällen darum zu bitten, seine Entscheidung nochmals zu überprüfen.